

Satzung

des „Kurt Landauer Stiftung e.V.“
vom 16. Juni 2017

Präambel

Der Verein „Kurt Landauer Stiftung e.V.“ hat das Ziel, durch seine Aktivitäten an den ehemaligen Präsidenten des FC Bayern München, Kurt Landauer, an seine Geschichte und die von ihm vertretenen Werte wie auch an weitere Persönlichkeiten und Ereignisse aus der Historie des FC Bayern München zu erinnern.

Insbesondere sollen Projekte im Sinne einer weltoffenen, fortschrittlichen, liberalen und antirassistischen Gesellschaft und eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, ethnischen und kulturellen Herkunft gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kurt Landauer Stiftung e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Organisation und Durchführung sozialer Projekte in den Bereichen
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge,
 - Förderung des Andenkens an Verfolgte.
3. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß §58 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden zum Beispiel durch
 - Organisatorische und finanzielle Unterstützung von Jugendlichen in interkulturellen Fußballmannschaften unter anderem im Rahmen von buntkicktgut – Initiativegruppe e.V.,
 - Förderung der Integration von Geflüchteten durch die Organisation von Begegnungen mit jugendlichen Bayernfans bei gemeinsamen Stadionbesuchen,
 - Förderung des interkulturellen Zusammenlebens, z.B. durch gemeinsame historische Stadtführungen zum Zweck des Kulturaustausches und der Beschäftigung mit den Themen Nationalsozialismus und Rassismus mit

Jugendlichen, z.B. von buntkicktgut und deren internationalen Partnerorganisationen,

- Erinnerungsarbeit für das Andenken an verstorbene Mitglieder des FC Bayern München, die von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, z.B. Kurt Landauer und seine Familie,
- die finanzielle und ideelle Hilfe für unschuldig in Not geratene Personen insbesondere Mitglieder und ehemalige Mitglieder des FC Bayern München.

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen die satzungsmäßigen Zwecke durch die Erträge aus dem zu erhaltenden Vereinsvermögen erfüllt werden, § 4.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

Der Verein hat gemäß Stiftungsgeschäft vom 16. Juni 2017 ein gewidmetes Vermögen, welches in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten ist. Dieses Vermögen beträgt bei Eintragung in das Vereinsregister Euro 10.000 und wird bis zum 31.12.2019 auf Euro 25.000 erhöht. Darüber hinaus kann das Vereinsvermögen durch weitere Zustiftungen erhöht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Höchstzahl wird auf 20 festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorläufig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu tätigen,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - das Kuratorium zu wählen, dessen Mitglieder weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kuratoriums,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl des Kuratoriums,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der/die Vorsitzende oder sein/seine StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine SchatzmeisterIn
- ein/eine SchriftführerIn

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.
2. Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Laufzeit der jeweiligen Wahlperiode.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen.
4. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
5. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kuratoriumsvorsitzenden unterschrieben wird. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder erhalten eine Abschrift.
6. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist das Kuratorium berechtigt, ein kommissarisches Kuratoriumsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vereinsvorstandes
- Kontrolle des Vereinsvorstands, insbesondere
 - Prüfung der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung,
 - Prüfung der Mittelverwendung und Feststellung der satzungsmäßigen und steuerlich korrekten Mittelverwendung;
- Bericht an die Mitgliederversammlung;

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit berechtigt, aus eigenem Antrieb, auf Antrag eines Kuratoriumsmitglieds oder Vorstandsmitglieds den Aufgabenkreis zu erweitern.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfolgen auf vom Kuratorium genehmigten Vorschlag des Vorstands und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein darf nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist und eine Zweckänderung sinnlos erscheint oder wenn der Versuch einer Zweckänderung in einem solchen Fall gescheitert ist.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfolgen auf vom Kuratorium genehmigten Vorschlag des Vorstands und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Die etwaige Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die steuerbegünstigte Körperschaft FC Bayern Hilfe e.V. zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2017 beschlossen und tritt nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und nach der Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich in Kraft.